



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Dr. Wagner

Hausanschrift:
Schlossgraben 3
92224 Amberg
Postfachadresse:
Postfach 17 54
92207 Amberg

Sprechzeiten:
Mo., Di., Do. 08.00 - 11.30 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 11.30 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Telefon:
0 96 21/39-0
Telefax:
0 96 21/39-6 98
E-Mail:
Hauptverwaltung@amberg-sulzbach.de

Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Amberg-Sulzbach Nr. 190 000 018 (BLZ 752 500 00)
Raiffeisenbank Amberg Nr. 33103 (BLZ 752 603 63)
Postgiro Nürnberg 175 77-858 (BLZ 760 100 85)

Montag, 28. August 2000

Nr. 16

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Bau- und Planungsausschusssitzung	105
Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2001 - 31.03.2005) - §§ 19 ff VwGO - Termin: 15.09.2000	105
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf/Opf.	107
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000	107
Bekanntmachung der Nachtrags-Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe (Landkreis Amberg-Sulzbach) für das Haushaltsjahr 2000	109

Bau- und Planungsausschusssitzung

Am Montag, 11.09.2000, 15.00 Uhr, findet im Landratsamt, König-Ruprecht-Saal (Zeughaus), in Amberg eine nichtöffentliche Bau- und Planungsausschusssitzung statt.

11/25.08.2000

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg (Amtsperiode 01.04.2001 - 31.03.2005) - §§ 19 ff VwGO; Termin: 15.09.2000

Nach § 28 Satz 1 VwGO stellen die Landkreise und kreisfreien Städte in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Verwaltungsrichter auf. Die Zahl der Personen, die von jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wird von dem bei jedem Verwaltungsgericht für die Wahlen der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter gebildeten Ausschuß bestimmt. In die Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Sulzbach sind entsprechend der Bestimmung des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht Regensburg **voraussichtlich mindestens 15 Personen** aufzunehmen. Nach § 28 Satz 4 VwGO ist für die Aufnahme in die Liste die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Vertretungskörperschaft des Landkreises (Kreistag) erforderlich.

Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und Urteilsfindung mit, muß Deutscher sein, soll das 30. Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes gehabt haben. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden sind, Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind, Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Zu ehrenamtlichen Richtern können u. a. nicht berufen werden:

- Mitglieder des Bundestages, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter sowie Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Amtszeit dauert vier Jahre. Das verantwortungsvolle Amt eines ehrenamtlichen Richters verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung.

Die Vorschlagslisten müssen folgende Angaben des Vorgeschlagenen enthalten:

- Name, Vorname
- Anschrift (Straße, PLZ, Wohnort)
- Geburtstag, Geburtsort
- Seit wann wohnhaft im Bezirk des Verwaltungsgerichts Regensburg
- Staatsangehörigkeit
- Beruf

Die Regierung prüft, ob die Vorgeschlagenen die Voraussetzungen für die Berufung zum ehrenamtlichen Richter erfüllen. Im übrigen richtet sich die Angelegenheit nach den §§ 19 ff VwGO.

Es wird hiermit von der Aufstellung der Vorschlagsliste des Landkreises Amberg-Weizsach Kenntnis gegeben. Personen, die ihren 1. Wohnsitz im Landkreis Amberg-Weizsach haben, die entsprechenden Voraussetzungen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters beim Verwaltungsgericht Regensburg erfüllen und an der Übernahme eines solchen Ehrenamtes interessiert sind, werden gebeten, sich schriftlich unter Mitteilung der vorgenannten Angaben bis spätestens 15.09.1996 beim Landkreis Amberg-Weizsach, Sachgebiet 11, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, zu melden.

11/22.08.2000

Bekanntmachung des Rinderzuchtverbandes Oberpfalz w. V.;
Zuchtviehmarkt im Tierzuchtzentrum Schwandorf, Oberpfalz
mit Nachzuchtschau Bulle Romel 169052/10

Tel. 0 94 31/72 11 60 (Marktbüro Großvieh)
72 11 70 (Marktbüro Kälber)

Fleckviehkälbermarkt Montag, 04. September 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Fleckvieh-Großvieh- und Zuchtkälbermarkt Mittwoch, 06. September 2000

ab 11.00 Uhr Vorstellung der Romel-Nachzucht
Versteigerungsbeginn 11.30 Uhr
Auftrieb: 16 Bullen
8 Kalbinnen
100 Kühe
16 Jungrinder

Versteigerungsbeginn 10.00 Uhr
Auftrieb: 120 Zuchtkälber

Fleckviehkälbermarkt Montag, 18. September 2000

Versteigerungsbeginn 11.00 Uhr
Auftrieb: 150 Mastkälber

Alle Tiere BHV-1-frei

Kaufaufträge werden sorgfältig ausgeführt. Transportbeihilfen!

Rinderzuchtverband Oberpfalz w.V.
Hoher-Bogen-Straße 10, 92421 Schwandorf, Tel. 0 94 31/72 11 50

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Edelsfeld - Gruppe
(Landkreis Amberg - Sulzbach)

für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung(GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Edelsfeld - Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

304.057,-- DM

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit

405.765,-- DM

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,-- DM festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Edelsfeld, den 25.07.2000

gez.

Renner

1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.07.2000 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 41 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 und 73 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen) in Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Am Rathaus 1, 92259 Neukirchen b. Sulzbach-Rosenberg, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neukirchen, 21.08.2000

gez.

Renner

1. Vorsitzender

Nachtrags - HAUSHALTSSATZUNG

**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmidtstadt - Gruppe
(Landkreis Amberg-Sulzbach)**

für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 68 Abs. 1 i.V.m. §§ 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmidtstadt-Gruppe folgende Nachtrags-Haushaltssatzung:

§ 1

Der Nachtrags-Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um DM	vermindert um DM	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher DM	auf nunmehr DM verändert
im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen			241.365,--	241.365,--
die Ausgaben			241.365,--	241.365,--
im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	736.300		82.700,--	819.000,--
die Ausgaben	736.300		82.700,--	819.000,--

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird von 55.084,00 DM um 751.800,00 DM erhöht und damit auf 806.884,00 DM neu festgesetzt.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft.

Neukirchen, 10.08.2000

gez.

Birzer
1. Vorsitzender

Das Landratsamt Amberg - Sulzbach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.07.2000 den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Nachtrags-Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Verwaltungsgemeinschaft Neukirchen) in Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Am Rathaus 1, 92237 Neukirchen b. Sulzbach - Rosenberg, Zimmer Nr. 12, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Dort liegt auch der Haushaltsplan vom Tage der Bekanntmachung eine Woche lang öffentlich zur Einsicht auf (Art. 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Neukirchen, 17.8.2000

gez.

Birzer
1. Vorsitzender
